

Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindergärten der Gemeinde Adendorf

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 06. 1982 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 02. 1992 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. 02. 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57), hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 24. 06. 2003 folgende Neufassung sowie am 30.06.2005 die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindergärten der Gemeinde Adendorf vom 23.04.1992 beschlossen:

Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindergärten der Gemeinde Adendorf, Landkreis Lüneburg

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Anmeldung

1. Für die Kinderbetreuung unterhält die Gemeinde Adendorf den Adolph- Holm- Kindergarten, Kirchweg, und den Emmi- Senking- Kindergarten, Scharnebecker Weg. Sie dienen der Betreuung von Kindern aus dem Gemeindegebiet.
2. Es werden entsprechend den freien Plätzen Kinder aufgenommen, soweit sie älter als drei Jahre und noch nicht schulpflichtig sind. Über Ausnahmen entscheidet die Kindergartenleitung nach Rücksprache mit der Gemeinde.
3. Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar jeweils zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Beitragssatz zu zahlen.
4. Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer 4-wöchigen Frist zum Ende eines jeden Monats möglich. In Härtefällen ist eine Ausnahme möglich, über die die Kindergartenleitung entscheidet.
5. Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.05. eines Jahres bis zum 31.07. eines Jahres nicht möglich.
6. Die An- und Abmeldungen nehmen die Kindergärten und die Gemeindeverwaltung entgegen. Die An- und Abmeldung wird von der Gemeinde bestätigt.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

1. Es können Kinder vom Besuch ausgeschlossen werden, die
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) durch ihr Verhalten den Betrieb des Kindergartens erheblich beeinträchtigen,

- c) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt werden.
 - d) für die ein Gebührenrückstand von einem Monat oder mehr besteht.
2. Es sind Kinder vom Besuch auszuschließen:
- a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt für die Dauer der Krankheit. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind
3. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde Adendorf in Absprache mit der Kindergartenleitung. Den Erziehungsberechtigten steht hiergegen das Recht des Einspruchs zu, über den der Verwaltungsausschuss der Gemeinde zu entscheiden hat.

§ 3 Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
- a) Ganztagsgruppen 8.00 Uhr – 17.00 Uhr
 - b) Vormittagsgruppen 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
 - c) Nachmittagsgruppen 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
 - d) Die Betreuungszeit in der "Schnuppergruppe" des Emmi- Senking- Kindergartens umfasst zweimal wöchentlich drei Stunden nachmittags.
2. In den Kindergärten werden die nachstehend aufgeführten verlängerten Betreuungszeiten angeboten:
- Adolph- Holm- Kindergarten:
7.00 – 8.00 Uhr 12.00 - 14.00 Uhr
- Emmi- Senking- Kindergarten:
7.00 - 8.00 Uhr 12.00 – 13.00 Uhr
- In den Kindergärten werden, soweit die Gemeinde als Träger einen Bedarf feststellt, Schnuppergruppen angeboten.
In den Schnuppergruppen werden zweimal wöchentlich in der Zeit von 14.00–17.00 Uhr Betreuungszeiten angeboten.
3. Die Kindergärten bleiben sonnabends, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
Weiterhin bleiben die Kindergärten jährlich an zwei Studientagen der Mitarbeiter geschlossen, die der Elternschaft durch die Kindergartenleitung rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 4 Gebühren

1. Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind ab 01.08.2005 Gebühren in folgender Höhe/Kind zu entrichten:

Ganztagsbetreuung	247,- €
Vormittagsbetreuung	174,- €
Nachmittagsbetreuung	159,- €

2. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren nach folgender Staffelung:

anrechenbares Familieneinkommen	vormittags	nachmittags	ganztags
1. Stufe 50.000 € und mehr	174,00 €	159,00 €	247,00 €
2. Stufe 40.000 € - 49.999 €	150,00 €	137,00 €	212,00 €
3. Stufe 30.000 € - 39.999 €	126,00 €	115,00 €	177,00 €
4. Stufe 20.000 € - 29.999 €	100,00 €	93,00 €	142,00 €
5. Stufe 13.000 € - 19.999 €	76,00 €	71,00 €	108,00 €
6. Stufe unter 13.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

- a) Für den Besuch der Kindertagesstätten für Kinder, deren Eltern von der Radio- und Fernsehgebührenpflicht wegen geringem Einkommen befreit sind, wird eine Gebühr in Höhe der hälftigen Gebühr der Stufe 5 erhoben.
- b) Kinder von Eltern, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten, besuchen die Kindertagesstätten gebührenfrei.

Besuchen aus einer Familie zwei Geschwister den Kindergarten, wird auf die vorstehenden Sätze eine Ermäßigung von 25 % für das 2. Kind gewährt.

Besuchen aus einer Familie drei oder mehrere Kinder den Kindergarten, wird auf die Sätze des Satzes 1 eine Ermäßigung von 50 % für das 3. Kind gewährt, für weitere Kinder werden keine Kindergartengebühren erhoben.

Die Kosten für das Mittagessen der Kinder, die an der Mittagsverpflegung auf Wunsch der Eltern teilnehmen, werden durch den Träger nach Aufwand monatlich im Nachhinein festgesetzt und sind von den Eltern zu erstatten.

3. In den gemeindlichen Kindertagesstätten wird eine verlängerte Betreuungszeit angeboten

a) Adolph-Holm-Kindergarten	7.00 - 8.00 Uhr
	12.00 - 14.00 Uhr
b) Emmi-Senking-Kindergarten	7.00 - 8.00 Uhr
	12.00 - 13.00 Uhr

Für jede angefangene Stunde, der in Anspruch genommenen verlängerten Betreuungszeiten, wird eine Gebühr nach folgender Gebührenstaffel erhoben:

1. Stufe 50.000 € und mehr	29,- €
2. Stufe 40.000 € - 49.999 €	25,- €
3. Stufe 30.000 € - 39.999 €	21,- €
4. Stufe 20.000 € - 29.999 €	17,- €
5. Stufe 13.000 € - 19.999 €	13,- €
6. Stufe unter 13.000 €	13,- €

4. Für die Betreuung der Kinder in der Schnuppergruppe wird ein monatlicher Betrag in Höhe von 40,- € erhoben.
5. Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:
 - Summe der positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der, mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz). Hinsichtlich des Begriffes der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen sind die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als "Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft" analog anzuwenden.
 - Abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz)
 - Verluste aus anderen Einkunftsarten oder Verluste des anderen Sorgeberechtigten bzw. Personen, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.
 - Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Sorgeberechtigten, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen und das Kind, mit Ausnahme des Kindergeldes und des Erziehungsgeldes.
 - Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte bzw. Kinderfreibeträge des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres. Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.
 - Sollten im Kindergartenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist Ziffer 7 zu beachten.
6. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühren mit den erforderlichen Nachweisen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Aufnahmebescheides bei der Gemeinde Adendorf zu stellen.
7. Der festgesetzte Elternbeitrag gilt grundsätzlich für das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen, hinsichtlich des anzurechnenden Einkommens der Sorgeberechtigten, von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der

Kinder ergeben haben, sind diese der Gemeinde Adendorf unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindergartengebühren aufgrund von aktuellen Belegen (z. B. Verdienstbescheinigungen). Dieses gilt auch bei weiteren Veränderungen. Diese veränderten Monatseinkommen sind auf Jahresbeträge hochzurechnen. Die sich dann aus der Gebührenstaffel ergebenden Nutzungsgebühren sind vom 1. des Monats an zu erheben, in dem die Veränderung eingetreten ist.

§ 5 Zahlung

1. Die Gebühren sind bis zu jedem 5. eines Monats im Voraus an die Gemeinde zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt.
4. Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für 30 Tage der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit oder der Kuraufenthalt länger als 30 Tage, so verringert sich der Elternbeitrag für den folgenden Zeitraum um 50 %.
5. Eine vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz oder ähnl.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
6. Säumige Zahler werden einmal schriftlich gemahnt. Geht die fällige Gebühr bis zum 5. des auf die Mahnung folgenden Monats nicht ein, so kann das Kind mit Ablauf des auf die Mahnung folgenden Monats von dem Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

Der volle Monatsbeitrag wird auf Kosten des Zahlungspflichtigen eingezogen.

§ 6 Elternvertretung

Die Eltern der im Kindergarten aufgenommenen Kinder können eine Elternvertretung bilden, über dessen Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Rat der Gemeinde eine Geschäftsordnung erlässt.

§ 7 Allgemeines

1. Eigene Spielsachen, Geld, Schmuck und Süßigkeiten dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleitung mitgebracht werden.
2. Für Beschädigungen oder Verlust von Bekleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haften die Gemeinde und die Kindergärten nicht.

§ 8 In- Kraft- Treten

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindergärten der Gemeinde Adendorf ist am 01.08.2003 und die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindergärten der Gemeinde Adendorf ist am 01.08.2005 in Kraft getreten.

Pritzlaff
Bürgermeister